

Landtagsverhandlungen.

I. Kammer.

48. öffentliche Sitzung am 30. August 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Balthus v. Eckardt, Erzelenz, eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 12 Min.

Am Regierungstische: Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Esterich und Just, ferner Geh. Rat Dr.-Ing. Krüger, Geh. Justizrat Dr. Weise, Geh. Bergrat Fischer, die Geh. Regierungsräte Graube und Thiele und Finanzrat Dr. v. Schroeder.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.

1. Den Vortrag aus der Registrande übernimmt Hr. Oberbürgermeister Dr. Raebler-Bauchen.

Punkt 2 der Tagesordnung: Antrag zum anderweiten mündlichen Berichte der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 48, betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes, die Feuerbestattung betreffend, vom 29. Mai 1906. (Drucksache Nr. 302.)

Berichterstatter Oberbürgermeister Lehmann:

Zwischen den Beschlüssen der Ersten und Zweiten Kammer habe noch eine kleine Differenz bestanden in § 10a. Dieser habe im Regierungsvertrag geheißen:

„Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes kann ausnahmsweise die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten.“

Die Erste Kammer habe das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen, die Zweite Kammer habe dem zugehört und darüber hinausgehend noch die „Annahme-Bestimmung der Eingangsworte in eine mehr verbindliche Form umgewandelt und außerdem das Wortchen jedoch eingefügt, jedoch § 10a folgende Fassung erhalte:

„Die Ortspolizeibehörde des Bestattungsortes soll jedoch die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen gestatten und kann von der Vorlegung usw.“

Diese Änderung sei nicht sowohl eine sachliche, als vielmehr eine textliche Abweichung von den Beschlüssen der Ersten Kammer; sie sei aber eine Verbesserung des Gesetzeswortlautes, und man könne ihr deshalb, zumal auch die Staatsregierung ihr Einverständnis damit erklärt habe, ohne weiteres zustimmen.

In der Zweiten Kammer sei bei Beratung dieses Gesetzesentwurfes jedoch auch gerügt worden, daß die Erste Kammer sich angelegentlich vorzeitig verhalten habe und daß dadurch eine rechtzeitige Berücksichtigung des vorliegenden Gesetzesentwurfes vereitelt worden wäre. Daß dieser Vorwurf ganz allgemein nicht begründet sei, habe der Hr. Präsident zu Beginn der vorliegenden Sitzung schon festgestellt. Im vorliegenden Falle insbesondere aber sei der Vorwurf auch sachlich unhaltbar. Denn nach einer Verordnung der zuständigen Ministerien, die unter Nr. 441 auf Seite 60 des Anzeigerordnungsblattes abgedruckt sei, sei die Ausgrabung und Überführung der Leichen der im Feindeslande bereits beerdigten Kriegsteilnehmer nach der Heimath in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September überhaupt verboten; es hätte deshalb also auch eine frühere Berücksichtigung des vorliegenden Entwurfes den geschehenen Kriegsteilnehmern bez. deren Angehörigen nicht eine schnellere Erfüllung ihrer Wünsche bringen können, ebensowenig wie jetzt die spätere Berücksichtigung des Gesetzes eine Beschleunigung oder Verzögerung gebe. Zum Schluß noch eine kurze persönliche Bemerkung.

Bei der Beratung in der Zweiten Kammer habe der Hr. Landtagsabgeordnete Heide sich darüber erregt, daß er (der Berichterstatter) den vorliegenden Gesetzesentwurf bei der Berücksichtigung mit den Worten eingeführt habe: „Er bringe die Einlösung eines Teiles der Dankeschuld, die wir unseren Volksgenossen im Feindesland gegenüber haben“, und er habe ihn deshalb einer weitgehenden Bekämpfung zu unterwerfen versucht. Er wolle nicht, weshalb beim Hr. Abg. Heide das harmlose Wort „Dank“ so zuwider sei. Dankbarkeit sei doch nicht gerade eine der schlechtesten Eigenschaften der Menschen und habe bisher noch niemand geschändet. Sein Angriff gehe aber auch vollständig fehl. Denn wenn der Hr. Abg. Heide einmal seine Ausfertigung hätte zerhacken wollen, so hätte er statt an der Vorrede „Dank“ Anstoß zu nehmen, mit gleichem und besserem Rechte die Hauptstelle des von ihm geäußerten Wortes „Schuld“ hervorheben können, und er hätte weiter finden müssen, daß er gleich anschließend daran ausdrücklich weiter gesagt habe:

„Es solle den Kriegsteilnehmern ihr Recht, eine ihrem Wunsch und Willen entsprechende Bestattung in der Heimath erfahren zu können, gesichert werden.“

Wärde der Hr. Abg. Heide ganz objektiv und sachgemäß vorgegangen sein, dann würde er gefunden haben, daß sich diese Ausführungen, wenn man die Sache vom Standpunkte der Kriegsteilnehmer aus betrachte, in den Rahmen ganz derselben Rechtsansichtungen bewegen, die er in seiner Ansprache vertreten habe.

Zugegen stehe er auch heute noch auf dem Standpunkte, daß die Todestage der Erben aller unserer Volksgenossen im Feindesland, welche die schwersten Opfer und Entbehrungen an Leben und Gut auf sich nahmen, die tagtäglich Blut und Leben für die Erhaltung unseres Vaterlandes vergießen mußten, allerdings den allergrößten Dank zu beweißen hätten. Und ein wenn vielleicht auch bescheidener Beweis dieser Dankbarkeit sei nach seiner Auffassung auch mit, wenn man den kämpfenden Volksgenossen gern und fröhlichen Herzens mit dazu verhilfe, daß sie zu ihrem Rechte kämen und ihnen die Hindernisse, die das Gesetz noch der Erfüllung ihrer nach unserer Ansicht berechtigten Ansprüche entgegenstelle, aus dem Wege räumen helfe.

Er bitte schließlich, den Antrag der Deputation anzunehmen, die Kammer wolle beschließen:

den Beschlüssen der Zweiten Kammer

1. in § 10a Zeile 1 die Worte „kann ausnahmsweise“ zu streichen und dafür die Worte „soll jedoch“ zu setzen,

2. in § 10a Zeile 2 zwischen den Worten „und von“ das Wort „kann“ einzuschalten

beizutreten.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Titel 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne für die Jahre 1916/17, die Erwerbung des Vermögens der Braunkohlen-

Agungsanstalt zur Gewinnung von Nebenprodukten, sowie Beschaffung von Wohnhäusern und damit zusammenhängende andere Ausgaben unter Kürzung von Einnahmen betreffend. (Drucksache Nr. 305.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Die Angelegenheit sei bereits eingehend in der Zweiten Kammer beraten worden, die der Vorlage einstimmig ihre Zustimmung erteilt habe. Die Bedenken, die in der Finanzdeputation B der Zweiten Kammer dem vorliegenden Projekte gegenüber geltend gemacht worden seien, bewegten sich in der Hauptsache in zwei Richtungen: einmal sei der für die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Hercules gezahlte Preis, dessen Höhe, an den Bilanzen der Gesellschaft bemessen, durchaus ungerechtfertigt erschien und im großen Widerspruch mit dem früheren Verkaufsangebot der Gesellschaft stünde, bemängelt worden, zum anderen sei der Befürchtung Ausdruck verliehen worden, daß das einführende Vergütungsverfahren noch zu neu und die Erfahrungen, die hinsichtlich seiner technischen Ausübung zurzeit vorlägen, noch nicht genügend festgestellt wären, um eine Anlage im Werte von 5 225 000 M. zu rechtfertigen. Was den ersten Punkt, die für den Ankauf der Herculesgrube vorausgesetzte Summe von 5 400 000 M., anlangte, so sei zu berücksichtigen, daß in dieser die mit 1 Mill. M. bewertete Restschuld inbegriffen sei, jedoch auf die Erwerbung der Grube selbst 4 400 000 M. entfielen. Durch diese Kapitalanlage seien Grundstücke in der Größe von 134,368 ha sowie das Abbaurecht an 60,923 ha Oberfläche und damit ein insgesamt im Tagebau zu gewinnender Kohleninhalt von 19,3 Mill. t oder 270 Mill. hl erworben worden. Auf 1 hl gewinnbare Kohle berechnet, stellten sich die Kaufkosten demnach auf 1,63 M. Um diesen an sich hoch erscheinenden Preis gebührend zu würdigen, müsse man ihn nicht an sich, sondern im Zusammenhang mit den sehr wertvollen Vorteilen betrachten, die einerseits darin lägen, daß die Kohlen bereits zum Abbaue vorgefertigt seien und daß der löstzeitige Aufschub des Grundbesitzes daher in dem Anlagepreise mit enthalten sei, und die andererseits sich durch den Erwerb der Herculesgrube für den Abbaue der staatlichen Dürchgrube Kohlenfelder ergäben. Diese Vorteile könnten natürlich in den Bilanzen der Aktiengesellschaft nicht in die Errechnung treten. Des weiteren habe sich die Gesellschaft auch nicht die wirtschaftlichen Aussichten nutzbar zu machen vermocht, die sich für den geplanten Betrieb ergäben, denn diese lägen einmal in der Großbetriebe, für den der Kohleninhalt der Herculesgrube nicht allein genügen würde, zum anderen in dem beabsichtigten Vergütungsverfahren unter gleichzeitiger Gewinnung der Nebenprodukte. Die mit der Vergütung in Zusammenhang stehende wertvolle Steigerung der Verwertung der Braunkohle habe auch auf die Bewertung des Vermögens der Aktiengesellschaft Hercules zurückzuwirken. Aus allem gehe hervor, daß der Wert und die Entwicklungsmöglichkeiten des Wertes nicht an den in den Bilanzen ausgewiesenen Ergebnissen einer Gesellschaft zu messen seien, die unter einer das eingezahlte Aktienkapital um mehr als das Doppelte überschreitenden Hypothekensumme zu arbeiten gezwungen gewesen sei und gerade deshalb der Mittel entbehre, seine Erzeugung unter Anwendung der rationellsten Betriebsbedingungen des zur äußersten Grenze des vorhandenen Kohlenvermögens zu steigern. In dem Sachverhältnisse über die Erwerbung des Vermögens der Aktiengesellschaft Hercules, das auf Veranlassung der Finanzdeputation B vom Königl. Finanzministerium eingeleitet worden sei, werde angeführt, daß der Ankauf in Anbetracht der bereits bestehenden und noch auszubauenden staatlichen Zentrale sowohl nach der technischen wie nach der wirtschaftlichen Seite als zweckmäßig und gerechtfertigt anerkannt werden müsse und daß der gezahlte Kaufpreis angemessen, keinesfalls aber zu hoch erwidere. Was nun die anderen Bedenken anlangte, die dahingingen, daß auf dem Gebiete der Braunkohlevergütungsverfahren noch nicht genügende Erfahrungen vorlägen, um der Ausführung eines finanziell so schwerwiegenden Projektes das Wort zu reden, so seien die in dieser Richtung vorhandenen Zweifel auf Grund der in der zuständigen Deputation der Zweiten Kammer stattgefundenen kommissarischen Verhandlungen und der Äußerungen der in der Frage gehörten Sachverständigen beseitigt worden. Von besonderer Bedeutung sei hierbei ein den Akten beigefügtes Gutachten, in dem festgestellt werde, daß man vom technischen Standpunkte aus bereits ein Verfahren vor sich habe, das sich auf einem hohen Stande der Entwicklung befinde, jedoch nicht zu befürchten sei, daß es in absehbarer Zeit durch ein anderes, noch besseres überflügelt werden würde. Die Deputation der Ersten Kammer habe Einsicht genommen in die Berichte, die der Staat mit der Generator-Aktiengesellschaft geschlossen habe. In diesen Berichten seien in wünschenswerter Weise Garantien sowohl in bezug auf Teerergänzung, Stoffschaubringen und Wärmeeffekt, als auch in bezug auf die Güte des Materials und die Leistungen der Maschinen gegeben. Dabei sei es von besonderem Werte, daß die liefernde Gesellschaft in ihrer Berichtsetzung in Betreff der Herculesgrube selbst Berichte angelegt habe, die ein günstiges Ergebnis gezeigt hätten. Der Textbericht sei endlich eine Rentabilitätsberechnung beigefügt, auf die Redner kurz eingeht. An der Berechnung der Abschreibung sei in zweifacher Hinsicht Kritik geübt worden, sowohl was die möglichenfalls zu niedrig eingeleiteten Forderungswerte als die zu optimistisch veranschlagten Einnahmen, insbesondere die Preise der Nebenprodukte betreffe, in bezug auf deren Stabilität Zweifel die richtig wären. Nach Ansicht der gehörten Sachverständigen seien keine Bedenken in beiden Richtungen nicht begründet, in dem bereits erwähnten, über das Vergütungsverfahren herbeigehozenen Gutachten werde vielmehr ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Erlöse für Teer und Ammoniak im Hinblick auf den außerordentlichen Bedarf Deutschlands an Mineralölen und an Ammoniak zu Dünge Mitteln sehr vorsichtig eingerechnet, die Abschreibungen andererseits im Vergleich zu den in der Industrie üblichen Sätzen eher zu hoch bemessen seien. Die letztgenannte Feststellung vermöge sich die Deputation der Ersten Kammer nicht zu eigen zu machen. In der Industrie würden häufig genug, um den tatsächlichen Abnutzungsverhältnissen Rechnung zu tragen, bei Maschinen höhere Abschreibungen als die hier vorgesehene in Anwendung gebracht. Abgesehen hiervon sei die Deputation der Meinung, daß es sich bei der Gewinnabschätzung eines Unternehmens von dem Umfange und der Komplexität des hier zur Erörterung stehenden, solange noch keine eigenen Erfahrungen vorlägen, doch nur um Annahmen handeln könne. Der wirtschaftliche Wert werde erst dann in vollem Maße zur Erscheinung kommen, wenn das Unternehmen aus dem Entwicklungsstadium herausgetreten sein werde, und er werde sich naturgemäß in dem Maße steigern, in dem sich eine Erhöhung der Leistungen des Kraftwerks und der Jahresförderung nötig machen werde. Obwohl daher die Rentabilität der Anlage sich zurzeit mit annähernder Gewißheit nicht voraussagen lasse, so verkenne die Deputation nicht, daß das Unternehmen sowohl in bezug auf die möglichst günstige Ausnutzung unserer Kohlenvermögens als auf die Förderung der Versorgung des Landes mit elektrischer Kraft von großer wirtschaftlicher Bedeutung für unser

Land zu werden verspreche. In dem Maße, als die Verbrennung der Kohle in einer früher kaum geahnten Weise zunehme, werde die hauswirtschafliche Bewirtschaftung unserer Bodenschätze zur gezielten Pflicht; und andererseits habe man sich gegenwärtig zu halten, daß unsere Industrie, um die ihr durch den Krieg geschlagenen Ständen zu helfen und ihre frühere wirtschaftliche Stellung wieder zu gewinnen, beim Übergang in den Friedenszustand vor neue und größere Aufgaben gestellt sein werde. Wenn die Deputation aus diesen Gründen die von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen aufhebe, so wolle sie damit keine grundsätzliche Stellung zu der Frage genommen haben, ob es im Interesse unserer wirtschaftlichen Entwicklung liege, daß der Staat sich in wachsendem Maße industriell betätige. Sie sei vielmehr der Ansicht, daß an sich eine Eingrenzung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit unserer Interessen durchaus zuwiderliefe, denn niemals werde der Staat die aus dem Unternehmungsgesist, der Erfindungsgeist und dem Wettbewerb der in ihrer Betätigung unbeeinträchtigt freien wirtschaftlichen Kräfte hervorgehenden Erfolge erzielen können. Von den in dieser Frage von dem Hr. Finanzminister in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Juli abgegebenen Erklärungen, wonach der Staat nur für bestimmte, begrenzte Zwecke in das Gebiet der Privatindustrie eingreifen solle, könne daher mit großer Befriedigung Kenntnis genommen werden. Er — Redner — fasse diese Erklärungen dahin auf, daß der Staat nur zu solchen industriellen Unternehmungen verdrängen wolle, die sich ihrer Natur nach zu einer Ausdehnung durch Privatbetrieb weniger eigneten, oder für deren Inangriffnahme durch den Staat ein öffentliches Interesse liege. Diese Voraussetzungen seien bei den in Frage stehenden Unternehmen der Meinung der Deputation nach vorhanden. Auf Grund der dargelegten Gesichtspunkte habe er namens der zweiten Deputation zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Tit. 4a des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 eingestellten 1 500 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über Tit. 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917, die Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Rabibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) — zweite Rate — betreffend. (Drucksache Nr. 311.)

Berichterstatter Geh. Kommerzienrat Waentig:

Nach diese Angelegenheit sei in der Zweiten Kammer bereits beraten worden. Redner trägt die Sache nochmals ausführlich vor. Die Deputation der Ersten Kammer habe sich nach eingehender Prüfung der Angelegenheit mit der Vorlage einverstanden erklärt, und er habe daher zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

die unter Titel 59 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 zur Herstellung einer vollspurigen Nebenbahn von Rabibor (Sa.) nach Kamenz (Sa.) als zweite Rate angeforderte Summe von 2 000 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen, den von der Regierung nach den Erklärungen getroffenen Maßnahmen und Vereinbarungen nachträglich zuzustimmen und sich insbesondere damit einverstanden zu erklären, daß für die Nebenbahn Rabibor-Kamenz seit der in dem Ständischen Schrift Nr. 64 vom 19. Mai 1914 genehmigten Vollenführung die jetzt vorgeschlagene veränderte Trasse gewählt wird.

Die Kammer nimmt diesen Antrag einstimmig an.

Punkt 5 der Tagesordnung: Antrag zum mündlichen Bericht der zweiten Deputation über Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917, Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden Ausgaben, als dritte Rate 25 000 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Dr. Becker

geht an Hand der in der Erklärungsliste gegebenen Bemerkungen näher auf die Sache ein, die bereits in der Zweiten Kammer beraten worden ist. Die Deputation der Ersten Kammer habe die Sache ebenfalls beraten und halte es ebenfalls für richtig, trotz der jetzigen finanziell nicht leichten Zeiten, den hohen in Frage stehenden Betrag für den vorliegenden Zweck auszugeben. Er habe deshalb zu beantragen:

Die Kammer wolle in Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beschließen:

unter Tit. 4 des Nachtrags zum außerordentlichen Staatshaushaltspläne auf die Jahre 1916 und 1917 zur Erwerbung von Kohlenfeldern, einschließlich Grundbesitz und der hiermit zusammenhängenden Ausgaben, als dritte Rate 25 000 000 M. nach der Vorlage zu bewilligen.

Die Kammer nimmt auch diesen Antrag einstimmig an.

Sechster Punkt der Tagesordnung: Anzeigen der vierten Deputation über zwei für unzulässig erklärte Petitionen. (Drucksachen Nr. 297 und 299.)

Hr. Oberbürgermeister Dr. Seepfen erstattet diese Anzeigen, bei denen es bewendet.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr nachmittags.)

I. Kammer.

49. öffentliche Sitzung am 31. August 1917.

Präsident Obermarschall Dr. Graf Balthus v. Eckardt eröffnet die Sitzung um 12 Uhr 22 Min. nachmittags.

Am Regierungstische Ihre Excellenzen die Staatsminister Graf Balthus v. Eckardt und v. Seydewitz, sowie die Regierungskommissare Ministerialdirektoren Geh. Räte Esterich, Geh. Rat Dr.-Ing. Krüger, Geh. Regierungsrat Dr. Just, Oberregierungsrat Kranz, Finanzrat Dr. Wang und Dr. v. Schroeder, Regierungsrat Dr. Klein.

Die Kammer tritt sofort in die Tagesordnung ein.